

07.12.87

A - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

Punkt der 584. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1987

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Artikel 1 Nr. 3a (§ 7)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

'3a. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Angabe "§ 4 Abs. 4" durch die Angabe "§ 4 Abs. 3" ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Angabe "§ 4 Abs. 6 Satz 1" durch die Angabe "§ 4 Abs. 5 Satz 1" und die Angabe "§ 4 Abs. 6 Satz 2" durch die Angabe "§ 4 Abs. 5 Satz 2" ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird die Angabe "§ 5 Abs. 5 Satz 3" durch die Angabe "§ 5 Abs. 6 Satz 2" ersetzt.'

Begründung:

Notwendige redaktionelle Anpassung
der Verweisungen.

A 2. Artikel 1 Nr. 4a (§ 15)
R

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

'4a. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe "Abs. 4," wird die Angabe "Abs. 5 Satz 3, Abs." eingefügt.
- b) Die Angabe "§ 4 Abs. 6" wird durch die Angabe "§ 4 Abs. 5" und die Angabe "6 und 7" durch die Angabe "7 und 8" ersetzt.'

Begründung:

Zu a):

Die Landesregierungen sollten, wie in fast allen anderen Fällen, in denen sie im Weinwirtschaftsgesetz zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt sind, auch bei der ihnen durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 5 Abs. 5 Satz 3) erteilten Ermächtigung zur Delegation befugt sein.

Zu b):

Notwendige redaktionelle Anpassung der Verweisungen.

A
R

3. Artikel 1 Nr. 6

In Artikel 1 Nr. 6
ist nach der Angabe "§ 18 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1,"
die Angabe "§ 20 Abs. 5,"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Anpassung der neuen Bezeichnungen des Stabilisierungsfonds.

A

4. Artikel 1 Nr. 8 (§ 23)

In Artikel 1 Nr. 8 ist
die Zahl "1,00"
durch die Zahl
"0,85"
zu ersetzen.

Begründung:

In Anbetracht der schwierigen Situation der Weinwirtschaft ist eine Anhebung der Abgabe von zur Zeit 0,70 DM je ar bzw. je hl auf jeweils 0,85 DM angemessen. Im übrigen ist mit der beabsichtigten Umstellung des Abgabenerhebungssystems eine weitere Anpassung der Abgabe möglich.